
Regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023 Verabschiedung zur Festsetzung durch Regierungsrat des Kantons Zürich

Ausgangslage, Inhalt und Ablauf Teilrevision

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 123 vom 14. Februar 2018 wurde der gesamtrevidierte regionale Richtplan Glattal festgesetzt.

Bereits im Rahmen dieser Gesamtüberprüfung stellte die ZPG in Aussicht, den regionalen Richtplan zukünftig in regelmässigen und zeitlich zweckmässigen Abständen (ca. alle zwei Jahre) im Rahmen von Teilrevisionen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen. Dieses Vorgehen orientiert sich einerseits am System des Kantons, den kantonalen Richtplan mit jährlichen Teilrevisionen zu aktualisieren. Andererseits verspricht die Nachführung mittels Teilrevisionen eine zeitlich und materiell effiziente Auseinandersetzung mit relevanten planerischen Themen und Fragestellungen, um zeitgerecht auf übergeordnete Vorgaben und neue Entwicklungen reagieren zu können. Dies dient einer möglichst widerspruchsfreien Raumplanung und -entwicklung in planerischer Gesamtsicht über die kantonalen und regionalen Richtplaninhalte.

Unter Federführung des Vorstandes der ZPG werden seit dem Jahr 2018 laufend mögliche Themen für zukünftige Teilrevisionen in einem Themenspeicher zusammengetragen und bewirtschaftet.

Die erste Teilrevision 2019 wurde am 17. November 2021 durch den Regierungsrat festgesetzt (RRB Nr. 1301/2021).

Die Teilrevision "GEFD - Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf" wurde am 12. Dezember 2023 durch den Regierungsrat festgesetzt (RRB Nr. 1451/2023).

Die Teilrevision 2021 wurde am 13. März 2024 durch den Regierungsrat festgesetzt (RRB Nr. 257/2024). Die amtliche Publikation der Festsetzung durch die Baudirektion erfolgte am 24. Mai 2024.

Ausgehend von dem vom Vorstand geführten Themenspeicher und den Anträgen der Verbandsgemeinden aus einer von April bis Ende Juni 2023 durchgeführten Thematikumfrage wurde ein erster Entwurf der Teilrevision 2023 ausgearbeitet. Dieser wurde den Verbandsgemeinden am 26. Oktober 2023 bis am 19. Januar 2024 zu einer behördenvertraulichen Vernehmlassung unterbreitet. Die Gemeinden waren eingeladen, das Dossier der Teilrevision kritisch zu prüfen und Änderungsanträge sowie allfällig ergänzende Anträge einzubringen.

Der Vorstand hat die aufgrund der Anträge der Verbandsgemeinden überarbeitete Vorlage für die Teilrevision 2023 am 18. April 2024 verabschiedet und am Workshop vom 22. Mai 2024 mit den Delegierten diskutiert, welche die Vorlage für die öffentliche Auflage und kantonale Vorprüfung freigeben haben.

Die wesentlichen Inhalte der Teilrevision 2023 umfassen Anpassungen in

- Kap. 2 – Siedlung zu den Themen *Veränderungsstrategien, Zentrumsgebiete, Gebiete mit Erhaltung Siedlungsstruktur, Arbeitsplatzgebiete, Mischgebiete, Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen und Dichtevorgaben/-stufen*
- Kap. 3 – Landschaft zu den Themen *Erholungsgebiete, Aussichtspunkte, Gewässerrevitalisierungen bzw. Retentionsanlagen;*
- Kap. 4 – Verkehr zu den Themen *Strassenverkehr, Öffentlicher Personenverkehr, Fuss- und Veloverkehr, Parkierung*
- Kap. 5 – Ver- und Entsorgung zum Thema: *Materialgewinnungsgebiet*

Am 20. Juni 2024 hat der Vorstand den Entwurf für die Teilrevision 2023 zur öffentlichen Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Aufgrund der Sommerferien wurde die 60-tägige Frist für die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG verlängert. Die öffentliche Auflage und Anhörung dauerte vom 5. Juli bis am 20. September 2024.

Aufgrund der Anhörung haben neun Verbandsgemeinden und fünf Nachbarregionen eine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen Einwendungen von insgesamt acht Privatpersonen, Parteien, Firmen und Organisationen mit insgesamt 21 verschiedenen Anträgen ein. Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. September 2024 mit insgesamt 23 Anträgen Stellung genommen.

Die Einwendungen und Anträge aus der öffentlichen Auflage und Anhörung sowie aus der kantonalen Vorprüfung wurden in einer Tabelle zusammengestellt und deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung an mehreren Sitzungen im Vorstand sowie am Workshop vom 30. Oktober 2024 mit den Delegierten diskutiert. Zu einzelnen Anträgen und Themen wurden mehrere Besprechungen mit kantonalen Fachstellen und Ämtern durchgeführt.

Die gemäss den Beschlüssen des Vorstandes zu den Anträgen und Einwendungen überarbeitete Vorlage für die Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans Glattal kann nun von der Delegiertenversammlung zur Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet werden.

Beschluss

Die Delegiertenversammlung der ZPG

- gestützt auf Art. 24 der Verbandsstatuten -

beschliesst:

1. Die Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans Glattal bestehend aus
 - Richtplantext (Auszug mit dargestellten Änderungen gegenüber dem Richtplan 2018 inkl. Teilrevisionen 2019, GEFD und 2021)
 - Richtplankarte Siedlung und Landschaft 1:25'000
 - Richtplankarte Verkehr 1:25'000
 - Richtplankarte Ver- und Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen 1:25'000
 - Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungenwird genehmigt und zur Festsetzung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedet.
 - Der Erläuterungsbericht mit Anhang und Beilagen (u.a. Übersicht der Anträge aus der kantonalen Vorprüfung sowie Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und Anhörung)wird zur Kenntnis genommen und dem Dossier Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans Glattal beigelegt.
2. Der Beschluss unter Ziffer 1. unterliegt gemäss Art. 16 der Verbandsstatuten dem fakultativen Referendum.
3. Das Sekretariat ZPG wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss mit Hinweis auf das Referendumsrecht und das Beschwerderecht öffentlich bekannt zu machen und die Auflage des Beschlusses und der Richtplanakten im Sekretariat und bei den Verbandsgemeinden zu veranlassen sowie auf der Webseite der ZPG aufzuschalten.
4. Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans Glattal nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG festzusetzen.
5. Mitteilung an
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung ARE
 - Verbandsgemeinden
 - Delegierte
 - Vorstand
 - Fachberater
 - Sekretär

**Zürcher Planungsgruppe Glattal
Delegiertenversammlung**



Der Vizepräsident:
Bruno Maurer

Der Sekretär:
Adrian Schori

Dübendorf, 26. März 2025